

Sitzung vom 18. September 2019

**841. Anfrage (Transparenz zu den effektiven Kosten
bei Kinder- und Jugendheimen)**

Kantonsrat René Truninger, Illnau-Effretikon, und Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 17. Juni 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder hört man von horrenden Kosten für Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen. Schlagzeilen machte das Kinderheim Brugg, wo die drei Kinder einer afghanischen Asylfamilie für monatliche 19 000 Franken platziert werden mussten – 19 000 Franken pro Kind und Monat notabene. Ein Platz im Heim der Stiftung Passagio in Lützelflüh kostet 20 722 Franken pro Monat, also pro Tag 690 Franken für einen einzigen Jugendlichen.

Da hier eine wertvolle und notwendige Aufgabe des Gemeinwesens meist an einen privaten Träger ausgelagert wird, ist dieser Bereich der parlamentarischen wie auch der Finanzkontrolle entzogen. Die Gemeinden zahlen in der Regel 300 bis 350 Franken pro Tag. Jedoch zahlen der Kanton sowie weitere Organisationen einen zusätzlichen Betrag dazu.

Um bei diesem Thema einen Überblick und Transparenz zu erlangen, bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Sinne einer Übersicht: Welche namentlichen Anbieter von Fremdplatzierungsinstitutionen (insb. Kinder- und Jugendheime) decken das Angebot für platzierungsbedürftige Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Zürich ab?
2. In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten pro Tag bzw. pro Monat für eine Platzierung in den jeweiligen Heimen und Institutionen, wenn sämtliche Aufwände aller involvierter Träger (Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeitrag, allfällige Beiträge von Stiftungen und Ähnlichem sowie einem allfälligen Elternbeitrag) miteinberechnet werden?
3. Wie haben sich diese Kosten im Kanton über die letzten 20 Jahre entwickelt?
4. Ab welchem monatlichen Betrag kann der Träger eines Heimes in der Regel seine Kosten selber decken? Was passiert mit einem allfälligen Gewinn?
5. Wie hat sich im Kanton Zürich die Zahl der fremdplatzierten Kinder (via Kesb und freiwillige Massnahmen) über die letzten 20 Jahre entwickelt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, und Nina Fehr Düssel, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich können je nach Indikation innerhalb oder ausserhalb des Kantons in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung, die über eine Heimbewilligung verfügt, platziert werden. Die bewilligten Kinder- und Jugendheime des Kantons Zürich sind auf der Website des Amtes für Jugend und Berufsberatung (www.ajb.zh.ch; Suchbegriff «Anbieterverzeichnis») aufgeschaltet. Alle anerkannten Zürcher Heime mit interner Sonderschule finden sich auf der Website des Volksschulamtes (www.vsa.zh.ch; Suchbegriff «Sonderschulverzeichnis»).

Je nach Indikationsstellung oder der zum benötigten Zeitpunkt vorhandenen Verfügbarkeit von Plätzen ist auch eine Platzierung in einem ausserkantonalen Heim möglich. Von den jeweiligen Standortkantonen anerkannte und der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (LS 851.5) unterstellte Kinder-, Jugend- und Schulheime finden sich in der Datenbank auf der Website der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (www.sodk.ch).

Zu Frage 2:

Die Vollkosten bzw. Bruttotageskosten, die sich aus allen anerkannten Kosten abzüglich der Aufwandminderungen (z. B. Verkaufseinnahmen aus hauseigener Schreinerei, Mieteinnahmen durch Raumvermietung) zusammensetzen, hängen von der Intensität des Angebots und der erreichten Auslastung ab. Sie bewegten sich bei den beitragsberechtigten Kinder-, Jugend- und Schulheimen im Kanton Zürich 2017 zwischen Fr. 203 (begleitetes Wohnen für Jugendliche) und Fr. 1055 (geschlossene Unterbringung) pro Tag.

Zu Frage 3:

Eine Übersicht über die Kostenentwicklung der bewilligten Zürcher Kinder-, Jugend- und Schulheime in Bezug auf die Vollkosten pro Tag über die letzten 20 Jahre liegt nicht vor. Die Kosten werden erst seit 2010 im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für das neue Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG; ABl 2017-12-15) systematisch erhoben. Aus der entsprechenden Datenerhebung ergibt sich, dass die Personalkosten, die rund 75% bis 80% des Gesamtaufwandes ausmachen, im Zeitraum von 2010 bis 2017 pro Platz um 7% gestiegen sind. Verschie-

dene Faktoren haben zu dieser Entwicklung beigetragen. Zu nennen sind insbesondere die allgemeine Kostensteigerung bei den Personalkosten, die höhere Einstufung des pädagogisch tätigen Personals sowie die erhöhten Anforderungen an den Betreuungsschlüssel, die der Bund für die von ihm mitfinanzierten Kinder-, Jugend- und Schulheime eingeführt hat.

Zu Frage 4:

Die Kosten eines Kinder- und Jugendheims bzw. eines Schulheims werden im Kanton Zürich grundsätzlich durch Tagestaxen (Versorgertaxen) und Betriebsbeiträge des Kantons gedeckt. Die Versorgertaxen sind bei einer Unterbringung von Kindern in staatsbeitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen durch die Eltern oder wenn sie dazu nicht in der Lage sind, von der gemäss Sozialhilfegesetzgebung zuständigen Gemeinde, zu tragen. Bei einer Unterbringung in einem Schulheim trägt die Wohngemeinde der Eltern die Versorgertaxen. Die Versorgertaxen, die pro Kind und Tag geschuldet sind, liegen jedoch zum Teil erheblich unter den Vollkosten der entsprechenden Institutionen. Diese Differenz wird bei staatsbeitragsberechtigten Heimen vom Kanton übernommen. Somit ist es diesen Institutionen nicht möglich, einen Gewinn zu erwirtschaften.

Alle nicht beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheime müssen ihre Tagestaxen so festlegen, dass sie damit ihre Kosten decken können. Zudem müssen sie gewisse Reserven bilden, um Belegungs- bzw. Ertragschwankungen ausgleichen zu können.

Zu Frage 5:

Zum heutigen Zeitpunkt verfügt der Kanton Zürich über keine Daten über die Entwicklung der Platzierungen von Kindern und Jugendlichen. Mit dem KJG wird es möglich sein, statistische Auswertungen über sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung, also auch Platzierungen in Kinder-, Jugend-, Schulheimen und Pflegefamilien, zu erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli